

BVGer D-8950/2025 vom 23. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8950_2025

FR: TAF D-8950/2025 du 23 janvier 2026

IT: TAF D-8950/2025 del 23 gennaio 2026

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG [vgl. BVGE 2023 VI/1 E. 3.8 f.], Art. 48 Abs. 1 D-8950/2025 Seite 4 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.4

Auf den Antrag, es sei den Beschwerdeführenden für die Dauer bis zum Entscheid der Status F zu gewähren wird mangels funktioneller Zuständigkeit sowie unter Hinweis darauf, dass eine vorsorgliche Massnahme den Ausgang des Hauptverfahrens nicht präjudizieren darf (vgl. etwa Urteil des BVGer B-5108/2019 vom 3. September 2020 E. 2.3 m.w.H.), nicht einzutreten.

E. 2

Zwar wurde mit der Beschwerde die (vollständige) Aufhebung der Verfügung vom 24. Oktober 2025 beantragt. Angesichts der weiteren Anträge und insbesondere der Ausführungen in der Beschwerdeschrift geht das Bundesverwaltungsgericht indessen davon aus, dass sich die Beschwerde nur gegen die Verweigerung vorübergehenden Schutzes sowie die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzug richtet. Die Ziffer 4 (Kantons-

zuweisung) des Dispositivs der Verfügung vom 24. Oktober 2025 ist mithin mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72) wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586; aufgehoben respektive abgelöst durch eine neue Allgemeinverfügung

D-8950/2025 Seite 5 vom 8. Oktober 2025 [BBI 2025 3074; in Kraft seit 1. November 2025], aufgrund der Übergangsbestimmungen für das vorliegende Verfahren jedoch weiterhin anwendbar [Ziff. III Abs. 3 e contrario Allgemeinverfügung vom

E. 6.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich im Wesentlichen an, die Beschwerdeführerin und die Kinder seien zwar ukrainische Staatsangehörige und erstere habe angegeben, die Ukraine am 24. Februar 2022 verlassen zu haben. Allerdings habe der Beschwerdeführer erklärt, dass sich die ganze Familie von August 2021 bis Mai 2024 in Armenien aufgehalten habe. Ausserdem seien im Reisepass der Beschwerdeführerin sowie in denjenigen ihrer Kinder Einreisestempel nach Armenien für den Zeitraum von 2019 bis 2024 ersichtlich. Somit hätten sie sich bereits vor Kriegsausbruch in Armenien befunden. Sie würden sich daher nicht für den Schutzstatus in der Schweiz gemäss Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung qualifizieren. Der Beschwerdeführer seinerseits habe nicht geltend gemacht, ukrainischer Staatsbürger zu sein oder in der Ukraine einen nationalen oder internationalen Schutzstatus zu besitzen, weshalb in seinem Fall Ziff. I Bst. a und b der Allgemeinverfügung nicht gegeben seien. Er gehöre als armenischer Staatsangehöriger mit einer permanenten Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine auch nicht zu der in Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen, da Armenien als verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaat (sic!) ohne bestehende Wegweisungsvollzugshindernisse gelte. Das SEM lehne ein Gesuch um vorübergehenden Schutz ab, wenn schutzsuchende Personen ausserhalb des Staates, in welchem sie von der schweren allgemeinen Gefährdung nach Art. 4 AsylG betroffen seien, über eine

Schutzalternative verfügen würden und deshalb nicht auf die zusätzliche Gewährung vorübergehenden Schutzes in der Schweiz angewiesen seien (sog. Subsidiaritätsprinzip). Die Gesuche um Gewährung vorübergehenden Schutzes seien daher abzuweisen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden machten in der Beschwerde (erneut) geltend, der Beschwerdeführer habe die Ukraine im August 2019 für eine bis zum 31. Januar 2022 dauernde «Geschäftsreise» und somit nur für einen vorübergehenden Aufenthalt in Armenien verlassen. Die weiteren Familienangehörigen seien im Juli 2021 respektive August 2021 zu Urlaubszwecken nach Armenien gereist. Am 15. Februar 2022 sei die Beschwerdeführerin in die Ukraine zurückgekehrt, um ihrem Vater bei der Evakuierung zu helfen. Sie habe die Ukraine sodann am 24. Februar 2022 wieder verlassen, was vom SEM nicht berücksichtigt worden sei. Der Beschwerdeführer und die Kinder hätten sich zu diesem Zeitpunkt gezwungenermassen (und ohne die Absicht des dauerhaften Verbleibs) in Armenien befunden, weil sie zuvor aufgrund des möglichen Kriegsausbruchs nicht in Sicherheit in die Ukraine hätten zurückkehren können. Grund dafür, dass sie sich im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs nicht in der Ukraine befunden hätten, sei mithin genau der Kriegsbeginn gewesen, was vom SEM nicht berücksichtigt worden sei. Dass sich ihr fester und ständiger Wohnsitz bis zu diesem Zeitpunkt in der Ukraine befunden habe, gehe aus ihren eingereichten Unterlagen hervor. Soweit sich das SEM sodann auf das Subsidiaritätsprinzip berufe, sei festzuhalten, dass sie während ihren Befragungen nicht die Gelegenheit gehabt hätten, alle Fakten, die ihre Rückkehr nach Armenien «unmöglich» machen würden, ausführlich darzustellen. Somit seien namentlich die Informationen zur Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund seines oppositionellen politischen Engagements in Armenien unberücksichtigt geblieben. Weitergehend wird auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist das SEM betreffend die Beschwerdeführerin und die Kinder zu Recht zum Schluss gekommen, dass sie nicht zur Personengruppe gemäss Art. I Bst. a der Allgemeinverfügung gehören. Sie sind zwar ukrainische Staatsangehörige, jedoch hielten sie sich unbestrittenermassen seit dem (...) Juli 2021 (die beiden älteren Kinder) respektive seit dem (...) August 2021 (die Beschwerdeführerin und das jüngste Kind) in Armenien auf. Dabei ist angesichts ihres durchgehenden Aufenthalts von mehreren Monaten in Armenien bis zum Kriegsausbruch in der Ukraine unerheblich, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder - wie in der Beschwerde behauptet - nur zu Urlaubszwecken dorthin reisten und sie planten, zusammen mit dem Beschwerdeführer in die Ukraine zurückzugehen, was aber aufgrund des (bevorstehenden) Kriegsausbruchs nicht möglich gewesen sei (vgl. auch Akten SEM [...] -13/6 F10). Nur am Rande ist daher festzuhalten, dass die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin und das jüngste Kind zunächst am (...) Juli 2021 zusammen mit den beiden älteren (schulpflichtigen) Kindern nach Armenien reisten, dieses Land dann aber vom (...) August 2021 bis zu ihrer erneuten Einreise am (...) August 2021 wieder verliessen, gegen einen Aufenthalt zu Urlaubszwecken in Armenien spricht. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das neue Schuljahr in der Ukraine - wie im Übrigen auch in Armenien - jeweils am 1. September startet (https://ukraine.so.ch/fileadmin/ukraine/Bildung_und_Arbeit/Dokumente/Merkblatt_Schulsystem_Ukraine.pdf; <https://www.repatarmenia.org/repatriate/practical-information/education> [beide zuletzt

abgerufen am 15. Dezember 2025]). Die kurzfristige angebliche Rückkehr der Beschwerdeführerin in die Ukraine vom 15. bis 24. Februar 2022 erfolgte den Beschwerdevorbringen zufolge sodann einzig, um ihrem Vater bei seiner Evakuierung zu helfen. Sie vermag daher aus ihrem behaupteten kurzen Aufenthalt in der Ukraine in diesem Zeitraum nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 7.2

Betreffend den Beschwerdeführer, der armenischer Staatsangehöriger ist und über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine verfügt, kommt sodann - wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht angeführt - einzig die Anwendung von Art. I Bst. c der Allgemeinverfügung in Frage. Obwohl in dieser Bestimmung nicht explizit erwähnt, wird auch hier vorausgesetzt, dass sich die betreffenden Personen vor dem 24. Februar 2022 rechtmässig in der Ukraine aufgehalten haben (vgl. etwa Urteile des BVerfG D-2938/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 5.3 und E-4758/2023 vom 5. März 2024 E. 5.2 f., je m.w.H.). Dies trifft auf den Beschwerdeführer offensichtlich gerade nicht zu, da er sich unbestrittenermassen seit August 2019 in Armenien aufhielt. Dabei ist unerheblich, dass er angeblich beabsichtigte, nach dem behaupteten Ende seiner «Geschäftsreise» respektive dem Auslaufen seines Arbeitsvertrags Ende Januar 2022 in die Ukraine zurückzukehren, was jedoch aufgrund des (bevorstehenden) Kriegsausbruchs nicht möglich gewesen sei. Somit kann die in der angefochtenen Verfügung - mit dem unzutreffenden Hinweis darauf, dass Armenien als verfolgungssicherer Staat gelte (vgl. dagegen Anhang 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) - bejahte Frage, ob der Beschwerdeführer sicher und dauerhaft nach Armenien zurückkehren kann, vorliegend offenbleiben.

E. 7.3

Zusammenfassend hat das SEM die Gesuche der Beschwerdeführenden um Gewährung vorübergehenden Schutzes (im Ergebnis) zu Recht abgelehnt.

E. 8

Oktober 2025]). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses wird der Schutzstatus für folgende Personenkategorien gewährt: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können. 6. 6.1 Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich im Wesentlichen an, die Beschwerdeführerin und die Kinder seien zwar ukrainische Staatsangehörige und erstere habe angegeben, die Ukraine am 24. Februar 2022 verlassen zu haben. Allerdings habe der Beschwerdeführer erklärt, dass sich die ganze Familie von August 2021 bis Mai 2024 in Armenien aufgehalten habe. Ausserdem seien im Reisepass der Beschwerdeführerin sowie in denjenigen ihrer Kinder Einreisestempel nach Armenien für den Zeitraum von 2019 bis 2024 ersichtlich.

Somit hätten sie sich bereits vor Kriegsausbruch in Armenien befunden. Sie würden sich daher nicht für den Schutzstatus in der Schweiz gemäss Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung qualifizieren. Der Beschwerdeführer seinerseits habe nicht geltend gemacht, ukrainischer Staatsbürger zu sein oder in der Ukraine einen nationalen oder internationalen Schutzstatus zu besitzen, weshalb in seinem Fall Ziff. I Bst. a und b der Allgemeinverfügung nicht gegeben seien. Er gehöre als armenischer Staatsangehöriger mit einer permanenten Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine auch nicht zu der in Ziff. I D-8950/2025 Seite 6 Bst. c der Allgemeinverfügung definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen, da Armenien als verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaat (sic!) ohne bestehende Wegweisungsvollzugshindernisse gelte. Das SEM lehne ein Gesuch um vorübergehenden Schutz ab, wenn schutzsuchende Personen ausserhalb des Staates, in welchem sie von der schweren allgemeinen Gefährdung nach Art. 4 AsylG betroffen seien, über eine Schutzalternative verfügen würden und deshalb nicht auf die zusätzliche Gewährung vorübergehenden Schutzes in der Schweiz angewiesen seien (sog. Subsidiaritätsprinzip). Die Gesuche um Gewährung vorübergehenden Schutzes seien daher abzuweisen.

6.2 Die Beschwerdeführenden machten in der Beschwerde (erneut) geltend, der Beschwerdeführer habe die Ukraine im August 2019 für eine bis zum 31. Januar 2022 dauernde «Geschäftsreise» und somit nur für einen vorübergehenden Aufenthalt in Armenien verlassen. Die weiteren Familienangehörigen seien im Juli 2021 respektive August 2021 zu Urlaubszwecken nach Armenien gereist. Am 15. Februar 2022 sei die Beschwerdeführerin in die Ukraine zurückgekehrt, um ihrem Vater bei der Evakuierung zu helfen. Sie habe die Ukraine sodann am 24. Februar 2022 wieder verlassen, was vom SEM nicht berücksichtigt worden sei. Der Beschwerdeführer und die Kinder hätten sich zu diesem Zeitpunkt gezwungenermassen (und ohne die Absicht des dauerhaften Verbleibs) in Armenien befunden, weil sie zuvor aufgrund des möglichen Kriegsausbruchs nicht in Sicherheit in die Ukraine hätten zurückkehren können. Grund dafür, dass sie sich im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs nicht in der Ukraine befunden hätten, sei mithin genau der Kriegsbeginn gewesen, was vom SEM nicht berücksichtigt worden sei. Dass sich ihr fester und ständiger Wohnsitz bis zu diesem Zeitpunkt in der Ukraine befunden habe, gehe aus ihren eingereichten Unterlagen hervor. Soweit sich das SEM sodann auf das Subsidiaritätsprinzip berufe, sei festzuhalten, dass sie während ihren Befragungen nicht die Gelegenheit gehabt hätten, alle Fakten, die ihre Rückkehr nach Armenien «unmöglich» machen würden, ausführlich darzustellen. Somit seien namentlich die Informationen zur Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund seines oppositionellen politischen Engagements in Armenien unberücksichtigt geblieben. Weitergehend wird auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen.

7. 7.1 Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist das SEM betreffend die Beschwerdeführerin und die Kinder zu Recht zum Schluss gekommen, dass sie nicht zur Personengruppe gemäss Art. I Bst. a der Allgemeinverfü-

D-8950/2025 Seite 7 gung gehören. Sie sind zwar ukrainische Staatsangehörige, jedoch hielten sie sich unbestrittenermassen seit dem (...) Juli 2021 (die beiden älteren Kinder) respektive seit dem (...) August 2021 (die Beschwerdeführerin und das jüngste Kind) in Armenien auf. Dabei ist angesichts ihres durchgehenden Aufenthalts von mehreren Monaten in Armenien bis zum Kriegsausbruch in der Ukraine unerheblich, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder – wie in der Beschwerde behauptet – nur zu Urlaubszwecken dorthin reisten und sie planten, zusammen mit dem Beschwerdeführer in

die Ukraine zurückzugehen, was aber aufgrund des (bevorstehenden) Kriegs- ausbruchs nicht möglich gewesen sei (vgl. auch Akten SEM [...]13/6 F10). Nur am Rande ist daher festzuhalten, dass die Tatsache, dass die Be- schwerdeführerin und das jüngste Kind zunächst am (...) Juli 2021 zusam- men mit den beiden älteren (schulpflichtigen) Kindern nach Armenien reis- ten, dieses Land dann aber vom (...) August 2021 bis zu ihrer erneuten Einreise am (...) August 2021 wieder verliessen, gegen einen Aufenthalt zu Urlaubszwecken in Armenien spricht. Dies gilt umso mehr unter Berück- sichtigung der Tatsache, dass das neue Schuljahr in der Ukraine – wie im Übrigen auch in Armenien – jeweils am 1. September startet (https://ukra-ine.so.ch/fileadmin/ukraine/Bildung_und_Arbeit/Dokumente/Merkblatt_Schulsystem_Ukraine.pdf; <https://www.repatarmenia.org/repatri-ate/practical-information/education> [beide zuletzt abgerufen am 15. De- zember 2025]). Die kurzfristige angebliche Rückkehr der Beschwerdefüh- rerin in die Ukraine vom 15. bis 24. Februar 2022 erfolgte den Beschwer- devorbringen zufolge sodann einzig, um ihrem Vater bei seiner Evakuie- rung zu helfen. Sie vermag daher aus ihrem behaupteten kurzen Aufenthalt in der Ukraine in diesem Zeitraum nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. 7.2

Betreffend den Beschwerdeführer, der armenischer Staatsangehöriger ist und über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine verfügt, kommt sodann – wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht angeführt – einzig die Anwendung von Art. I Bst. c der Allgemeinverfügung in Frage. Obwohl in dieser Bestimmung nicht explizit erwähnt, wird auch hier voraus- gesetzt, dass sich die betreffenden Personen vor dem 24. Februar 2022 rechtmässig in der Ukraine aufgehalten haben (vgl. etwa Urteile des BVerfG D-2938/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 5.3 und E-4758/2023 vom 5. März 2024 E. 5.2 f., je m.w.H.). Dies trifft auf den Beschwerdeführer of- fensichtlich gerade nicht zu, da er sich unbestrittenermassen seit August 2019 in Armenien aufhielt. Dabei ist unerheblich, dass er angeblich beab- sichtigte, nach dem behaupteten Ende seiner «Geschäftsreise» respektive dem Auslaufen seines Arbeitsvertrags Ende Januar 2022 in die Ukraine zurückzukehren, was jedoch aufgrund des (bevorstehenden) Kriegs- aus-

D-8950/2025 Seite 8 bruchs nicht möglich gewesen sei. Somit kann die in der angefochtenen Verfügung – mit dem unzutreffenden Hinweis darauf, dass Armenien als verfolgungssicherer Staat gelte (vgl. dagegen Anhang 2 der Asylverord- nung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) – bejahte Frage, ob der Beschwerdeführer sicher und dauerhaft nach Armenien zurückkehren kann, vorliegend offenbleiben. 7.3

Zusammenfassend hat das SEM die Gesuche der Beschwerdeführen- den um Gewährung vorübergehenden Schutzes (im Ergebnis) zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Beabsichtigt das SEM, den vorübergehenden Schutz zu verweigern, so setzt es das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling oder das Wegweisungsverfahren unverzüglich fort (Art. 69 Abs. 4 AsylG), wobei eine Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 AsylG durchzuführen ist, falls um Schutz im Sinne von Art. 18 AsylG ersucht wird (vgl. etwa Urteil des BVerfG D-2938/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 6.1). Als Asylgesuch gilt gemäss Art. 18 AsylG jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht.

E. 8.2

In der Beschwerde beantragten die Beschwerdeführenden, die Sache aufgrund neuer Umstände, die bei den Befragungen vom 5. Juli 2024 nicht zur Sprache gekommen seien, an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Begründungsteil führten sie ausführlich an, dass der Beschwerdeführer in Armenien oppositionspolitisch aktiv gewesen sei, zwei Nichtregierungsorganisationen mitgegründet habe und deswegen verfolgt worden sei, wozu sie der Beschwerde auch Beweismittel beilegte. Damit ist nunmehr von einem Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG auszugehen, für dessen Behandlung das SEM zuständig ist.

E. 8.3

Gemäss Art. 69 Abs. 4 AsylG hat das SEM das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling nach der Verweigerung des vorübergehenden Schutzes unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es wird insbesondere eine Anhörung zu den Asylgründen durchzuführen sein, um den Beschwerdeführenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fluchtgründe vollständig darzulegen. Das Stellen eines Asylgesuchs berechtigt zum Aufenthalt in der Schweiz (Art. 42 AsylG). Da im Rahmen des Asylverfahrens erneut – unter Berücksichtigung der Beschwerdevorbringen – über die Wegweisung und deren Vollzug zu befinden sein wird, ist die vom SEM im vorliegenden

D-8950/2025 Seite 9 Verfahren verfügte Wegweisung und deren Vollzug (Dispositivziffern 2, 3 und 5) aufzuheben; es erübrigen sich daher weitere Ausführungen hierzu.

E. 9

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit – in Bezug auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden – die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt wird. Die Dispositivziffern 2, 3 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben, und die Sache ist gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Bei diesem Verfahrensausgang (hälftiges Obsiegen) wären die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem deren Vorbringen auf Beschwerdeebene insgesamt nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden können und aufgrund der Aktenlage von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist indessen ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Der teilweise unterliegenden Vorinstanz können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Demnach sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.3

Die Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes (Art. 102m Abs. 1 Bst. d AsylG) ist angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Verfahrens nicht angezeigt. In Bezug auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist die Beschwerde im Ergebnis als

offensichtlich unbegründet zu qualifizieren, weshalb diesbezüglich die Voraussetzungen zur Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes nicht erfüllt sind. In Bezug auf die Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs wären die Voraussetzungen zwar erfüllt, angesichts der ausführlichen Beschwerdeschrift und des vorliegenden Verfahrensausganges erübrigt es sich indessen, die Beschwerdeführenden zur Bezeichnung einer amtlichen Rechtsvertretung aufzufordern.

E. 10.4

Soweit aus den Akten ersichtlich, sind den nicht vertretenen Beschwerdeführenden keine Parteikosten erwachsen, welche zu entschädi-

D-8950/2025 Seite 10 gen wären. Somit ist keine (reduzierte) Parteientschädigung zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-8950/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.